

DPT - Software Endbenutzer-Lizenzvereinbarung

ein Dienst der **PE-Systems GmbH**
Landwehrstrasse 55
64293 Darmstadt
Email: contact@pe-systems.de

1. Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der PE-Systems GmbH (nachfolgend „PE-SYSTEMS“) betreffend die Überlassung der Standard-Software Double-Pulse Tester („DPT-Software“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) und der getroffenen Einzelbeauftragung. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die PE-SYSTEMS mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen betreffend die DPT-Software schließt. Diese EULA gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden bezüglich der DPT-Software, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart wird.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn PE--SYSTEMS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn PE-SYSTEMS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Leistungsgegenstand

- (1) PE-SYSTEMS überträgt an den Kunden für einen begrenzten Zeitraum das einfache Nutzungsrecht an der Standard-Software Double-Pulse Tester („DPT-Software“) in ihrer zum Zeitpunkt der Überlassung aktuellen Version. Firmware auf dem PE-SYSTEMS Prüfstand Double-Pulse-Tester („DPT-Hardware“) ist kein Leistungsgegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung und der Datensicherheit – nur aufgrund gesonderter Vereinbarung oder freiwillig seitens PE-Systems, ohne das eine Rechtspflicht besteht.
- (3) Die DPT-Software wird zu folgenden vertragsmäßigen Gebrauch überlassen: ausschließliche Nutzung im Zusammenhang mit Doppelpulsmessungen für Leistungshalbleiter.
- (4) Der Kunde erhält die DPT-Software zum Download bereitgestellt sowie Zugang zur elektronisch vorgehaltenen Dokumentation (Inbetriebnahme Anleitung und Benutzerhandbuch). Der Kunde verzichtet auf weitere Überlassungsarten der Dokumentation.

- (5) Der Versionsstand und Funktionsumfang der DPT-Software ergeben sich aus der jeweiligen Einzelbeauftragung.

3. Anlieferung, Inbetriebnahme und Beratung

- (1) PE-SYSTEMS stellt den Lizenzschlüssel für die DPT-Software innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungseingang der vereinbarten Lizenzkosten digital bereit und ermöglicht den Zugang zur Dokumentation.
- (2) Der Kunde nimmt die DPT-Software selbst in Betrieb.
- (3) PE-SYSTEMS schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Gegebenenfalls zu erbringende Beratungsleistungen sind vom Kunden gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.
- (4) Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch PE-SYSTEMS sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung DPT-Software bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist PE-SYSTEMS zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

4. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt für den vereinbarten Nutzungszeitraum zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe ist in der Einzelbeauftragung geregelt. Es umfasst die Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Software im vereinbarten Zeitraum sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung.

5. Nutzungsrechte

- (1) PE-SYSTEMS räumt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht ein, die überlassene DPT-Software sowie die sonstigen Komponenten der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befristet für die Dauer der Nutzungsrechteinräumung zu nutzen.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die DPT-Software auf die in der Einzelbeauftragung vereinbarte Anzahl von Rechnern (1 Softwarelizenz = 1 Rechner) im vereinbarten Zeitraum zu nutzen. Die Nutzung der DPT-Software auf Servern bzw. auf mehr als der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen ist unzulässig, es sei denn, PE-SYSTEMS stimmt dem ausdrücklich zu. PE-SYSTEMS kann seine Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.
- (3) Ist die Nutzung der DPT-Software auf einem der Arbeitsplätze dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist er berechtigt, das Programm übergangsweise auf einem Austausch-Rechner nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung der DPT-Software

auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; das Programm ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.

- (4) Der Kunde ist berechtigt, Kopien der DPT-Software zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung der DPT-Software sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.
- (5) Für Open Source Komponenten der DPT-Software gelten vor den Bestimmungen dieses § 5 vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Komponente unterliegt.
- (6) Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt. Sonstige Vervielfältigungen, Bearbeitungen oder Rechteinräumung an Dritte sind unzulässig.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, PE-SYSTEMS Mängel der DPT-Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise PE-SYSTEMS zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an PE-Systems weiterleiten. Der Kunde ist verpflichtet im Rahmen des ihm Zumutbaren PE-SYSTEMS den Zugang zum DPT-System (DPT-Hard- und Software) zu ermöglichen damit seitens PE-SYSTEMS die erforderliche Systemanalyse und Fehlerbehebung durch notwendige Arbeiten, wie bspw. das Laden von anderen Versionsständen mittels Updates oder Patches, an der DPT-Software ermöglicht wird.
- (2) Der Kunde hat PE-SYSTEMS einen Wechsel der Rechner, auf dem das Programm eingesetzt wird, mitzuteilen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, PE-SYSTEMS auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, von PE-SYSTEMS bereitgestellte, als sicherheitsrelevant gekennzeichnete Updates der DPT-Software unverzüglich zu installieren.

7. Gewährleistung

- (1) PE-SYSTEMS ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen DPT-Software einschließlich der Dokumentation zu beheben. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl PE-Systems durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (2) Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn PE-SYSTEMS ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von PE-SYSTEMS verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete

Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

- (3) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung PE-SYSTEMS Änderungen an der DPT-Hardware und/oder DPT-Software vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für PE-SYSTEMS unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

8. Haftung auf Schadensersatz

- (1) Die Haftung PE-SYSTEMS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.
- (2) PE-SYSTEMS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf, wie die etwaig getroffene Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Inbetriebnahme der DPT-Software, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der DPT-Software ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit PE-SYSTEMS gem. Ziffer 8 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die PE-SYSTEMS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der DPT-Software sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der DPT-Software typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten der PE-SYSTEMS.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der PE-SYSTEMS für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden begrenzt auf das sechsfache der monatlichen Miete je Schadensfall, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

- (5) PE-SYSTEMS haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von PE-SYSTEMS zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der PE-SYSTEMS.
- (7) Soweit PE-SYSTEMS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (8) Die Einschränkungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für die Haftung PE-SYSTEMS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Vertragslaufzeit und Folgen der Beendigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Wirksamkeit der Einzelbeauftragung und hat, vorbehaltlich individuell vereinbarter Abweichung, eine Laufzeit von 12 Monaten. Es verlängert sich, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate.
- (2) Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 7 Abs. 2 bleibt ebenso wie das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- (3) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde PE-SYSTEMS die DPT-Software vom Arbeitsplatz zu löschen. Gegebenenfalls erstellte Kopien des von PE-SYSTEMS überlassene DPT-Software und deren Dokumentation sind vollständig und endgültig zu löschen.

10. Nebenabreden und Schriftformgebot

- (1) Ergänzungen, einschließlich Zusicherung von Eigenschaften und Garantien, und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser EULA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der PE-SYSTEMS nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen PE-SYSTEMS und dem Kunden bezüglich der DPT-Software ist die Einzelbeauftragung, einschließlich dieser EULA. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen PE-SYSTEMS vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt,

sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen PE-SYSTEMS und dem Kunde nach Wahl PE-SYSTEMS Darmstadt oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen PE-SYSTEMS ist in diesen Fällen jedoch Darmstadt ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen PE-SYSTEMS und dem Kunde unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG).
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

MEMO: Falls dieser Vertrag in deutscher und englischer Sprache abgefasst ist, geht im Falle von Unterschieden stets die deutsche Fassung vor.